

13) In Gemäßheit Rescripts Fürstl. Kriegs-Collegii d. d. Cassel den 28ten März d. J. soll das Guthabende in 22 Rthlr. 24 Alb. 1½ Hir. bestehende Mondirungsgeld, des bey dem hochlöblichen Fusillier-Regiment v. Jungkenn zuletzt gestandenen, und mit Abchied erlassenen Lieutenants von Hanstein, unter die sich meldende Creditores ordnungsmäßig vertheilt werden. Es werden daher dessen sämtliche Creditores hierdurch edictaliter auf Dienstags den 16ten Junii d. J. vorgeladen, um zu gehöriger Tageszeit in dem Quartier des Auditeur Heussers entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen rechtlich zu begründen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und nicht weiter gehört werden sollen. Rinteln den 4ten May 1789.

Fürstl. Hess. Kriegsgericht des hochl. Fusillier-Regiments.

von Jungkenn.

Christian Heusser, Auditeur.

14) In Concur. Sachen des Schutzjuden Moses Isaac dahier ist das Liquidationsgeschäfte beendet, und zum Verfahren über das Vorzugs-Recht Tagesfahrt auf den 18ten künftigen Monats Junius anberaumt worden: Diejenigen Gläubiger also, welche in diesem Concur vor andern einen Vorzug zu haben vermeynen, haben solchen darinnen ordnungsmäßig auszuführen. Spangenberg den 16. May 1789.

Fürstl. Hess. Amt daselbst. Pfeiffer.

15) Alle diejenigen, welche an dem zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichenden Nachlaß des verstorbenen Bürgers Justus Woll dahier irgend eine Forderung haben, sollen sich im Termin den 24ten Junius bey Strafe der gänzlichen Abweisung bey mir anmelden, und wann sie ihre Forderungen klar gemacht haben, wegen ihrer Befriedigung des weiteren gewärtigen. Rothenburg den 20. May 1789.

S. S. R. Rath und Amtmann. O. S. Heim.

16) Demnach, um den gewissen Schulden-Zustand des verstorbenen Greben, Johann Heinrich Koch von Martinshagen zu erfahren, nöthig ist, dessen sämtliche Creditores vorzuladen: so werden solche hiermit edictaliter citirt, in dem auf den 30ten Junii d. J. peremptorie bestimmten Termin, so gewiß zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als sie ansonsten damit weiter nicht gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Cassel den 5ten May 1789.

S. S. Landgericht.

## Verpacht- und Vererbleihungen.

1) Es soll zufolge Befehls Hochfürstlicher Ober-Kenths-Kammer zu Cassel, die hier zu Bischhausen gelegene Reismühle, welche aus 2 Mahlgängen, sobann 1 Schlaggang und Walkmühle besteht, nebst denen dabey befindlichen Stallungen, kleinen Gemüsgarten, Wiesen und einem Stück Länderey, auch dem dazu gehörigen Inventario und sonstigen Recht und Gerechtigkeiten, auf Zeitpacht oder Erbleihe ausgeboten werden. Diejenige, welche auf eine oder die andere Art mit zu bieten gesonnen, mögen sich in dem auf Mittwoch den 17ten Jun. Morgens 9 bis 12 Uhr bey hiesigem Amte einfinden, und gerichtliche Bescheinigungen beybringen, daß sie des Mühlenwesens kundig und die erforderliche Caution zu leisten im Stande sind, sobann ihr Gebot thun, und das weitere gewärtigen. Auch siehet jedem frey, diese Mühle vorher in Augenschein zu nehmen, oder sich an jedem Mittwoch Vormittag bey hiesigem Amte, wegen der Art und Weise dieser Verpachtung, oder allenfallsigen Vererbleihung, des nähern zu erkundigen. Bischhausen am 8ten May 1789.

Fürstl. Hess. Kentherey daselbst.

Wildens.

2) Es soll zu anderweiter Verpacht- oder Vererbleihung des in dem hiesigen Amt an der Fulda gelegenen Herrschaftl. Vorwerks Kragenhof, welcher auf Petritag künftigen Jahrs pachtlos wird, ein nochmaliger Termin, Montags den 20ten des nächtkommenden Monats Junius auf Fürstl. Ober-Kenths-Kammer abgehalten werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenige, welche dieses Vorwerk zu pachten, oder in Erbleihe zu übernehmen Lust haben, sich alsdann des Vormittags alhier einfinden, in Ansehung ihrer Vermögens, und